

## **Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern zur telemedizinischen Erbringung von Leistungen im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen**

**Gültig ab 1. Januar 2022**

### **I. Leistungen aus dem Kapitel B der GOP**

1. Die Leistungen nach den Nummern 1 und 3 GOP sind bei Erbringung mittels Videoübertragung originär berechnungsfähig. Die Videoübertragung stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar.
2. Die Leistung nach Nummer 1 GOP ist bei Erbringung mittels Ende-zu-Ende verschlüsselter E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen) analog berechnungsfähig.
3. Die Leistungen nach den Nummern 4, 15, 60 GOP sind bei Erbringung mittels Videoübertragung analog berechnungsfähig.

### **II. Leistungen aus dem Kapitel G der GOP**

Die Leistungen nach den Nummern 808, 835, 846, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 863, 865 und/oder 870 GOP sind bei Erbringung mittels Videoübertragung analog berechnungsfähig.

### **III. Hinweise zu den beschlossenen Abrechnungsempfehlungen**

1. Bei der Rechnungsstellung ist im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die telemedizinische Erbringung der Leistungen im Klartext und gegebenenfalls mit der jeweiligen Mindestdauer i. S. v. § 12 Absatz 2 Nr. 2 GOP anzugeben.
2. Wird eine Leistung nach dieser Abrechnungsempfehlung analog abgerechnet, gilt der Gebührenrahmen nebst sämtlichen weiteren gebührenrechtlichen Vorgaben für die zur analogen Berechnung herangezogene Gebührenposition auch für die tatsächlich erbrachte und analog berechnete Leistung (Erben von Rahmenbedingungen).